Vom heutigen Wanderburschenwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **18 (1921)**

Heft 2

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836856

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

eine Armenbehörde mitschuldig machen durfte. Die Armenpflege Y. unterließ aber die nähere Prüfung des Falles und bekümmerte sich nach Auszahlung der 300 Fr. auch gar nicht weiter darum, ob diese eine bestimmungsgemäße Verwendung fanden. Ihre ganze Handlungsweise kann vor dem Gesetze nicht Stand halten, sondern stellt sich als eine mißbräuchliche Benützung der behördlichen Befugnisse dar.

3. Die Armenpflege X. war bei der Sache mindestens so stark beteiligt, wie die Armenpflege Y. und hätte also erwarten dürfen, daß ihr nicht nur von Anfang an Kenntnis gegeben, sondern das volle Mitspracherecht eingeräumt worden wäre. Da dies nicht geschehen, sondern alles hinter ihrem Rücken vollzogen worden ist, so kann sich die Armenpflege X. mit Recht über diejenige von Y. beklagen.

4. Die durch den Ehebund A.-B. geschaffene Rechtslage kann nachträglich nicht durch Verwaltungsverfügung wieder geändert werden. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde Y. gegenüber Frau A. hat aufgehört. Der Anspruch, den X. gegen Y. erhebt, ist nicht ein Unterstützungsanspruch im Sinne des Armengesetzes, sondern ein Schadenersatzanspruch nach Artikel 41 des Obligationenrechtes, der allenfalls vor den Gerichten geltend zu machen ist. Ein Entgegenkommen der Armenpflege Y. zum Zwecke der außerprozessualen Verständigung würde sich nach Lage der Dinge rechtfertigen.

Da die Armenpflege Y. jedoch den einmal eingenommenen Standpunkt nicht änderte, drohte schließlich die Armenpflege X. Y. den Prozeß an; denn nach der oben erwähnten Verfügung ist der Anspruch, den X. gegen Y. erhebt, nicht ein Unterstützungsanspruch im Sinne des Armengesetzes, sondern ein Schadenersatzanspruch nach Artikel 41 des Obligationenrechtes. Sie ersuchte jedoch nochmals, den gütlichen Vorschlag anzunehmen; denn X. wollte, wenn irgendwie möglich, vermeiden, daß zwei zürcherische Armenpflegen Geld für Streitigkeiten auswerfen, das besser für Armenzwecke verwendet wird. Y. bequemte sich schließlich, ohne jedoch eine strafbare Handlung oder Pflicht anzuerkennen, dazu X. eine einmalige Summe in ungefähr der Höhe der Prozeßkosten, d. h. 300 Fr. zu übermachen, wenn X. von einer Strafklage absehe. X. ist dann in zuvorkommender Weise auf die Offerte von Y. eingetreten und wird die Kritik über die vorstehend beschriebene Bürgerverschiebung der Oeffentlichkeit überlassen. Eventuell nimmt sich die Oberbehörde dieses eigenartigen Falles noch an, um künftighin Entscheide fällen zu können, denen sich Armenpflegen unter Ausschaltung der Gerichte zu fügen haben.

Vom heutigen Wanderburschenwesen.

Einen Einblick in die heutigen Verhältnisse der Wanderburschen oder „Kunden" (siehe auch die Verhandlungen der XI. schweiz. Armenpflegerkonferenz in Biel 1918, im „Armenpfleger" 15. Jahrg. Seite 89 ff.) gibt der Rückblick auf „10 Jahre Herbergsarbeit 1910—20", verfaßt von Emanuel Haller, dem Hausvater der Herberge zur Heimat in Bern. Er weist darauf hin, daß trotz allen Kriegsgästen der verschiedensten Art die Wanderburschen als Stammgäste nicht ausgeblieben, sondern der Herberge treu geblieben sind. Wohl war ihre Zahl vorübergehend etwas zurückgegangen; denn der deutsche und der nordische Handwerksbursche, wie er uns in Bild und Wort oft vor Augen gestellt wird, ist mit dem Kriege so gut wie verschwunden und wird kaum so bald wieder zurückkehren. Die Gesellschaft, die heute in der Fremdenstube der Herberge ein-

und ausgeht, ist also ausgesprochen schweizerisch, deutsch-welsch, und zwar ist der Zudrang so, daß sowohl die Wirtschaftsräume als die Schlafräume (84 Betten) während drei Vierteln des Jahres zu klein sind. Dies ist aber nicht ohne weiteres ein Zeichen von Arbeitslosigkeit; denn der „Kunde" hält sich auch zu Zeiten vorübergehender oder dauernder Beschäftigung gerne in der Herberge auf. Hier findet er nicht nur Obdach und Beköstigung, sondern er trifft hier auch seine Kameraden und Weggenossen. Kann er sich nicht in der Herberge aufhalten, so wird er in den meisten Fällen schlimmere Orte, Bier- und Branntweinschenken, aufsuchen.

Es ist zu bedauern, daß gerade die starke Frequenz, die doch an und für sich erfreulich ist, zur Folge hat, daß das Haus seinen Charakter als Heim etwas einbüßt und so manchem die erwartete Ruhe und das Wohlbehagen nicht bieten kann. Bedauerlich ist ferner die Tatsache, daß oft ungute, sogar schlimme Elemente unter den Bewohnern der Fremdenstube sind. Diese üben einen ungünstigen Einfluß aus auf die einen, belästigen die ander nd erschweren die Handhabung der Hausordnung. Immerhin kann das Einschreiten des Hausvaters, die Kontrolle der Polizei und in krassen Fällen das Hausverbot etwelche Säuberung bewirken.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die meisten der Gäste Selbstzahler sind. Andere kommen mit Gutscheinen oder werden der Herberge von verschiedenen Instanzen zur Beherbergung und Verpflegung zugewiesen. A.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege hat im Jahr 1919 den Abbau der staatlichen Hilfskommission begonnen und ihn bis zum 31. März 1920 durchgeführt. Eine wesentliche Vermehrung ihrer Klientel hat die Armenpflege dadurch nicht erfahren. Der Bericht über das Jahr 1919 führt über die Praxis der beiden Institutionen folgendes aus: „Die staatliche Hilfskommission war eine durch die außerordentlichen wirtschaftlichen Vorgänge notwendig gewordene Einrichtung, die vielen Tausenden über die schlimmste Zeit hinübergeholfen hat. Sie trat damit in wirksame Konkurrenz mit der Armenpflege, und wir geben gerne zu, daß der Weg auf das Bureau der staatlichen Hilfskommission für die Unterstützungsbedürftigen weniger unangenehm empfunden wurde und leichter zu gehen war, als derjenige an den Heuberg 6. Die bedingungslose, nach aufgestelltem Tarif berechnete Unterstützung ohne irgendwelche armenpflegerische Maßnahmen mag manchem als das Ideal der Fürsorge erscheinen. Auf die Frage, ob ein solches Unterstützungssystem im Interesse des Staates und der Allgemeinheit sowohl als des Bedürftigen liege und zu einer dauernden Einrichtung auszugestalten sei, antworten wir auf Grund unserer langjährigen Erfahrung mit einem entschiedenen Nein. Wir wollen die tiefgehende soziale Bewegung, die nach Kriegsende auch auf dem Gebiete der Fürsorge eingesetzt hat, keineswegs verkennen und möchten den neuen Geist in unserer Armenpflege nicht missen, aber mit bloßem Geldspenden, mit materieller Hilfe allein und mit Weglassung aller fürsorglichen Einwirkung wird die Armut nicht aus der Welt geschafft. Der Wert und die Tiefe der Fürsorge kann nicht bemessen werden an der Summe der Aufwendungen, sondern am Geist, der die Fürsorge erfüllt, der die Armutsursachen richtig erfaßt und sie planmäßig und zielbewußt bekämpft. Die Armenfürsorge ist Zukunftsarbeit und ein wesentlicher Teil der Volkserziehung, die materielle Hilfe aber ist nur das Mittel zum Zweck. — Das sogenannte Tarifsystem, die Festsetzung eines Existenzminimums, nach welchem die Hilfe bemessen werden soll, war für die staatliche Hilfskommission durchaus zweckmäßig; auf die Armenpflege angewandt, überwiegen aber dessen Nachteile.